

Ingrid Hoffmann gegen Österreich

Bericht der Kommission vom 16. Jänner 1992

(Von der Kommission im April 1992 beim Gerichtshof anhängig gemacht)

Beschwerde 12.875/87

Sorgerecht und Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin ist Mitglied der Zeugen Jehovas. Sie heiratete im Jahr 1980 und gehörte zu dieser Zeit der römisch-katholischen Kirche an. Ihre beiden Kinder wurden 1980 bzw. 1982 geboren. 1984 verließ die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihren beiden Kindern ihren Ehegatten. Das Scheidungsurteil erging im Juni 1986. Noch während des Scheidungsverfahrens beantragten beide Elternteile das Sorgerecht für die Kinder. Das Bezirksgericht entschied im Jänner 1986 zugunsten der Beschwerdeführerin. Das Gericht sah es nicht als erwiesen an, dass eine Erziehung der Kinder nach den religiösen Vorstellungen der Zeugen Jehovas zu sozialen Fehleinstellungen oder einer sozialen und realitätsfremden Isolation der Kinder führen könnte. Die Berufung des Kindesvaters an das Landesgericht wurde von diesem zurückgewiesen. Der Oberste Gerichtshof dagegen sprach das Sorgerecht dem Kindesvater zu. Die unteren Instanzen hatten nach Meinung des Obersten Gerichtshofes insbesondere die Frage nicht untersucht, ob die Erziehung der Kinder gemäß den Prinzipien der Zeugen Jehovas dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RGB1 1921 1/929, BGB1 1984/155) widerspreche. Nach § 1 dieses Gesetzes sei es Sache der Eltern, gemeinsam über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden. Darüber hinaus hätten die entscheidenden Gerichte das Wohl des Kindes nicht gebührend beachtet. Insbesondere die Weigerung der Beschwerdeführerin, Bluttransfusionen zuzustimmen, könnte für die Kinder gefährlich sein. Es bestehe die Gefahr, dass die Kinder an den Rand der Gesellschaft gedrängt würden. Grundsätzlich komme der Mutter keine absolute Vorrangstellung bei der Zuerkennung des Sorgerechts zu, wenngleich die allgemeine Regel, die Sorge für Kleinkinder der Mutter zu übertragen, gerechtfertigt sei. Ein Wechsel des Sorgerechts würde zwar kurzfristig negative Folgen entfalten, jedoch zu keiner längeren oder schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigung der Kinder führen. Der Oberste Gerichtshof sprach daher das Sorgerecht dem Kindesvater zu.

Rechtsausführungen:

Die Beschwerdeführerin erachtet sich in ihren Rechten nach Art. 8 und 9 EMRK sowie Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls verletzt.

Die Entscheidung der staatlichen Behörden beeinträchtigt die Position der Beschwerdeführerin gegenüber ihren Kindern und somit ihr Leben als eine Familie gemeinsam mit diesen. Es handelt sich somit um einen Eingriff in das Recht auf Familienleben. Um gerechtfertigt zu sein, muss ein Eingriff in das Recht nach Art. 8 EMRK gesetzlich vorgeschrieben, auf ein legitimes Ziel gerichtet und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.

Unzweifelhaft beruht der Eingriff auf einer gesetzlichen Vorschrift und war auf ein legitimes Ziel, nämlich den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, gerichtet. Art. 8 EMRK muss in diesem Fall im Zusammenhang mit Art. 14 EMRK interpretiert werden. Ein Eingriff in das Recht auf Familienleben liegt dann nicht vor, wenn eine Ungleichbehandlung auf objektiven und vernünftigen Gründen beruht. Die Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK etwa darf solchen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. In Fällen, die das Sorgerecht für Kinder betreffen, können solche Maßnahmen nicht als diskriminierend angesehen werden, die die einzige Möglichkeit darstellen, das Beste des Kindes sicherzustellen, auch wenn in die Rechte eines Elternteils auf Religionsfreiheit eingegriffen wird.

Im gegenständlichen Fall hatte die Beschwerdeführerin ihre Kinder nicht bewusst zu Zeugen Jehovas erzogen. Folgt man der Meinung des Obersten Gerichtshofes, wäre jedes Mitglied dieser religiösen Gruppe ungeeignet, das Sorgerecht für die eigenen Kinder auszuüben. Kriterium wäre dann ausschließlich, dass die betreffende Person ihre eigene Religion ausübt. Die Kommission stellt fest, dass die Zeugen Jehovas in Österreich eine rechtmäßige Vereinigung sind. Unter diesen Vorbedingungen muss jede Ungleichbehandlung aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser religiösen Gruppe besonders begründet werden. Die Feststellungen des Obersten Gerichtshofes über den Einfluss der Religion auf die Beschwerdeführerin können nicht als eine solche Begründung erachtet werden. Darüber hinaus ist es unvereinbar mit dem Konzept einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft, anzunehmen, dass ein Mitglied einer religiösen Minderheit automatisch an den Rand der Gesellschaft gedrängt würde. Die Kinder der Beschwerdeführerin gehören selbst als Katholiken nicht einmal zu dieser Minderheit.

Hinsichtlich der Verweigerung von Bluttransfusionen existiert in Österreich die Möglichkeit, die Zustimmung der Eltern durch einen Gerichtsbeschluss zu ersetzen. Darüber hinaus kamen bislang in Österreich keinerlei Maßnahmen vor, die darauf gerichtet waren, das Sorgerecht einem Elternpaar abzuerkennen, in dem beide Eltern teile zu den Zeugen Jehovas gehörten.

Nach Meinung der Kommission liegt somit eine Verletzung des Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK vor.

Die Kommission befindet darüber hinaus, dass Art. 9 EMRK nicht gesondert erörtert werden muss und dass keine Verletzung des Art. 14 EMRK vorliegt.

Sondervoten: Kommissionsmitglieder CA. Norgaard, G. Jörundsson, F. Ermacora, H.G. Schermers, Sir Basil Hall, L. Loucaides.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)